



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Lothar Mulch (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 18.03.2024

Machtmissbrauch an hessischen Hochschulen durch Dozenten

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach einem Bericht des Mediums „Der Spiegel“ hat sich die Johann Wolfgang Goethe-Universität (GU) Frankfurt am Main von einem Dozenten getrennt. Der Kirchenhistoriker, der bis 2021 am Fachbereich Katholische Theologie tätig war, soll eine sexuelle Beziehung zu einer als Hilfskraft beschäftigten Studentin unterhalten und zudem in fünf weiteren Fällen gegen die „Antidiskriminierungsrichtlinie“ der Hochschule verstoßen haben. Die Beziehung sei dabei zunächst einvernehmlich gewesen; später fühlte sich die Studentin nach eigener Aussage jedoch von ihrem Dozenten und zugleich auch Vorgesetzten ausgenutzt. Bereits vor der Beschäftigung des Dozenten an der GU Frankfurt am Main soll es auch an einer anderen Hochschule zu ähnlichen Fällen von Missbrauch gekommen sein. Nachdem der später wegen des Hochladens intimer Aufnahmen der besagten Studentin zu einer Geldstrafe verurteilte Ex-Dozent seine Stellung an der GU Frankfurt am Main verloren hatte, erhielt er eine leitende Position in einem Kirchenmusikverband. Dieser kündigte ihm im Jahr 2023 aufgrund erneuter Vorfälle dann ebenfalls.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Alle Mitglieder der Hochschulen haben Anspruch auf ein Studien- und Arbeitsklima, das frei ist von Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Diskriminierungsfreiheit gehört zum Kernbestand der Werte in hessischen Hochschulen und ist Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Studium und qualitätsreiche Forschung und Lehre. Ein Klima des gegenseitigen Respekts, des Miteinanders sowie eine von Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit schafft die Basis für die freie und persönliche Entwicklung aller Mitglieder und damit für starke Hochschulen.

Nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) ist es Aufgabe jeder Hochschule, ein diskriminierungsfreies Studium sowie eine diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen (§ 3 Abs. 5 HessHG). Nach § 6 Abs. 2 HessHG finden Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) über dessen Anwendungsbereich hinaus Anwendung auf alle Hochschulangehörigen, also auch auf Studierende. Die Hochschulen bestellen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung, die nicht an Weisungen gebunden ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie definiert die Landesregierung Machtmissbrauch an Hochschulen?

Eine allgemeine Definition des Begriffs des Machtmissbrauchs auf Ebene des HessHG oder auf Verordnungsebene existiert nicht. Auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird Machtmissbrauch nicht wörtlich definiert. Machtmissbrauch kann jedoch einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des AGG darstellen.

§ 6 Abs. 2 HessHG erklärt u. a. § 3 Abs. 4 AGG auch für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, für anwendbar. Danach gilt: „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Wie viele Fälle von Machtmissbrauch mit und ohne sexuellen Fehlverhalten sind dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Dozenten bekannt? Bitte nach Zeitpunkt des Geschehens und der Art des jeweiligen Vorfalls in chronologischer Reihenfolge angeben.

Gegenüber dem HMWK wurde keine Meldung in der bezeichneten Sache abgegeben.

Frage 3 Wie viele Strafanzeigen wurden im Zusammenhang mit Machtmissbrauch von Angehörigen der GU Frankfurt am Main (Studenten und Personal) insgesamt gestellt? Bitte nach Zeitpunkt des Geschehens und der Art des jeweiligen Vorfalls seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung angeben.

Der GU Frankfurt am Main liegen keine Informationen über das Vorgehen ihrer Angehörigen in Bezug auf die Erstattung von Strafanzeigen im Zusammenhang mit Machtmissbrauch im angefragten Zeitraum vor.

Frage 4 Wie viele Strafanzeigen wurden im Zusammenhang mit Machtmissbrauch von Angehörigen (Studenten und Personal) anderer Hochschulen in Hessen insgesamt gestellt? Bitte nach Zeitpunkt des Geschehens und der Art des jeweiligen Vorfalls seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung angeben.

Den übrigen hessischen Hochschulen sind keine diesbezüglichen Strafanzeigen im benannten Zeitraum bekannt. An der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG Offenbach) wurde zwischen zwei Studierenden eine Strafanzeige erstattet.

Frage 5 Welche Meldestellen für sexuelle Übergriffe an Hochschulen gibt es in Hessen und funktionieren diese unabhängig von der jeweiligen Hochschule?

§ 6 Abs. 2 und 3 HessHG sieht die Bestellung einer Ansprechperson für Antidiskriminierung sowie einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vor. Diese sind nicht an Weisungen gebunden.

An den hessischen Hochschulen existieren daneben vielfältige Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen als Hochschuleinrichtungen, als extern beauftragte Einrichtungen oder als Angebote weiterer Träger wie der Studierendenwerke oder der Allgemeinen Studierendenausschüsse. Dazu gehören Sozial- und Konfliktberatungen, hochschulinterne Melde- bzw. Beschwerdestellen, themenbezogene Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)-Referate, Vertrauensräte zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt, Kooperationen mit externen Anlaufstellen, wie z. B. dem Frauennotruf, Ombudspersonen der Fachbereiche. Daneben haben Hochschulangehörige die Möglichkeit, sich an die Hochschulleitungen, die Leitungen der Personalabteilung, Dekaninnen und Dekane, Personalräte sowie Vorgesetzte zu wenden.

Wiesbaden, 3. Juni 2024

Timon Gremmels